

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Evang.-Luth. Kirchenstiftung Uehlfeld

§ 1

Die Inanspruchnahme des Uehlfelder Friedhofs für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
3. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Allgemeines

1. Ruhefrist für Erd-(Sarg)-Bestattungen 30 Jahre
Ruhefrist für Urnenbestattungen 20 Jahre
Ruhefrist für Kindergräber (bis 5 Jahre) 15 Jahre
2. Bei Verlängerung von Grabstätten, unabhängig von einer Bestattung, fallen die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit anteilig nach Jahren an.

§ 5

Grabgebühren

| | |
|-------------------------------------|--|
| Kindergrab..... | 600,00 € (15 Jahre Ruhefrist) |
| Urnengrab..... | 800,00 € (20 Jahre Ruhefrist) |
| Einzel-(Vertiefungs)grab..... | 1.200,00 € (30 Jahre Ruhefrist bei Erdbestattung) |
| Doppel-(Vertiefungs)grab | 1.600,00 € (30 Jahre Ruhefrist bei Erdbestattung) |
| Pflegefreistellung des Grabes | 55,00 €/Jahr der vorzeitigen Auflösung (Kinder-, Urnen- und Einzelgräber) |
| Pflegefreistellung des Grabes | 75,00€/Jahr der vorzeitigen Auflösung (Doppelgräber) |

§ 6

Bestattungsgebühren

1. Die Kosten für die Besorgung der Leiche, die Einsargung, die Verbringung ins Leichenhaus, die Dienstleistung während der Beerdigung, die Grabherstellung (Ausheben, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) sind mit dem jeweiligen Dienstleister (Bestatter o.ä.) direkt abzurechnen.
2. Nutzung der Leichenhalle (mit Sarg oder Urne)20,00 €/angefangener Tag
3. Nutzung der Kühlungseinrichtung20,00 €/angefangener Tag
4. Nutzung der Aussegnungshalle bei Beerdigung 40,00 €
5. Beerdigungsgebühr (einmalig pro Bestattungsfall)..... 200,00 €

§ 7

Verwaltungsgebühren

1. Ausstellen einer Urnenbeisetzungsgenehmigung..... 10,00 €
2. Ausstellen einer Graburkunde mit Satzung und Gebührensatzung..... 25,00 €
3. Verlängerung/Übertragung des Nutzungsrechtes und
4. Ausstellen einer Graburkunde..... 25,00 €
5. Grabmalgenehmigungsgebühr 50,00 €
6. Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung..... 150,00 €

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Grabgebühren werden mit der Verleihung des Benutzungsrechts an Grabplätzen, bzw. mit der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes fällig.
2. Die Bestattungsgebühren, die sonstigen Gebühren sowie die Friedhofsumlage werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

In Kraft treten

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung tritt am 21.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.01.2009 außer Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde einstimmig in der Kirchenvorstandssitzung am 20.09.2017 verabschiedet. Sie tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und ordnungsgemäßer Bekanntmachung am 21.02.2018 in Kraft.

Uehlfeld, den 20. September 2017

Kirchenvorstand der
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uehlfeld
Dr. Wolfgang Schuhmacher, Pfarrer